

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer, angeboten durch das Institut für Slavistik (EPO Slavistik) an der Universität Potsdam

Vom 21. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgische Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 21. Februar 2020 folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer, angeboten durch das Institut für Slavistik (EPO Slavistik) an der Universität Potsdam, vom 23. Januar 2019 (AmBek. UP Nr. 8/2019 S. 391) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils die Wendung „des Instituts für Slavistik“ gestrichen.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung oder der Nachweis eines Äquivalents nach § 6 Abs. 2 und 3 gilt für den Bewerbungszeitraum im Jahr des Ablegens der Prüfung bzw. des Äquivalents und in dem des Folgejahrs.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer, angeboten durch das Institut für Slavistik (EPO Slavistik) an der Universität Potsdam, in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.